

## Anfrage



**Vorlage Nr.:** 16-1096/1  
erstellt am: 14.08.2008

Abteilung: Wasser- und Naturschutz  
Verfasser/in: Ursula Knoblich / Ute Schneider (Bauaufsicht)  
Aktenzeichen: I-6/2 (I-6/1)

### **Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 04. August 2008 zur "Verkehrssicherungspflicht und Bauaufsicht in der Kläranlage Biblis"; hier: Beantwortung der Anfrage**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	18.08.2008	Ö	Kenntnisnahme

1. War der durch den Baukran ausgelöste Störfall vermeidbar?
  - 1.1 Wie stellt sich die Verantwortungskette zur Verkehrssicherungspflicht bei dem Bauvorhaben dar? (Bauherr, Bauträger, Unternehmer, Subunternehmer, Genehmigungsbehörde, etc.)
2. Welche Auflagen wurden dem Bauherren (Gemeinde Biblis) für die Einrichtung der Baustelle gemacht?

Im Einzelnen:

  - 2.1. Wurde die Tatsache berücksichtigt, dass an der Baustelle ein Kran eben der benutzten Spezifikation (Höhe, Schwenkradius) eingesetzt werden würde?
  - 2.2. Wurde mit dem Netzbetreiber seitens der Gemeinde Biblis und dem Kreis als Bauaufsichtsbehörde im Vorfeld die Baumaßnahme und die Baustelleneinrichtung hinsichtlich der nahen Starkstromleitung erörtert?
    - 2.2.1. Wenn ja, von wem und mit welchen einzelnen schriftlichen Konsequenzen in der Baugenehmigung?
    - 2.2.2. Wenn nein, warum nicht?
  - 2.3. Wurde für die Einrichtung der Baustelle eine Höhe und/oder ein maximal erlaubter Schwenkradius (Segment eines Kreisbogens) des Baukranes vorgeschrieben?
  - 2.4. Wurde die Baumaßnahme mit der RWE als AKW-Betreiber abgesprochen und wenn ja, mit welchem schriftlich protokolliertem Ergebnis?
- 2.3. Welche Auflagen - außer allgemeiner Art - wurden zur Sicherung der Baustelle Kläranlage mit besonderer Beachtung der Nähe des AKW und der abgehenden Hochspannungsleitung gemacht?
- 2.4. Welche Maßnahmen zur Bauaufsicht und Einhaltung besonderer Auflagen wurden von wem durchgeführt (Art und Zeit)?
- 2.5. Welche Konsequenzen hat der Kreis als Bauaufsichtsbehörde eingeleitet, damit gleiche und ähnliche Unfälle vermieden werden?

**Die Anfrage der GRÜNE-Fraktion wird wie folgt beantwortet:**

Einrichtung, Betrieb und Organisation der Baustelle liegen nach § 52 Hessisches Wassergesetz im Verantwortungsbereich der Bauherrschaft bzw. der Bauausführenden.

Für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage gelten die anerkannten Regeln der Technik (§ 51 Abs. 2 Satz 2 HWG).

Die in der Anfrage angesprochene Maßnahme unterliegt nicht der Genehmigungspflicht durch den Kreis Bergstraße.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, unterliegen - mit Ausnahme von Gebäuden - nicht der Hessischen Bauordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 HBO). Der Ausbau der Kläranlage Biblis fällt unter diese Regelung.

Einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Baumaßnahme wäre nur erforderlich gewesen, wenn die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung ergeben hätte, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 45 Abs. 3 HWG). Nach dem Ergebnis der Vorprüfung war für die Erweiterung der kommunalen Kläranlage Biblis mit Anschluss der Abwasseranlagen der Gemeinde Groß-Rohrheim eine UVP-Pflicht nicht gegeben.